



An die
Träger der Kindertagesstätten im Land Brandenburg

An die Träger
Von Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung

und an die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LKJA
Landeskitaelternbeirat
LIGA

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 16. November 2020

Unterstützung der Gesundheitsämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des lokal sehr unterschiedlichen Pandemiegeschehens haben Landkreise und kreisfreie Städte in den vergangenen Tagen Allgemeinverfügungen erlassen, um mit weiteren infektionsschutzbedingten Einschränkungen der Pandemie wirksam zu begegnen.

Diese Allgemeinverfügungen können auch Regelungen zur Unterstützung der Gesundheitsämter durch die Leitungen von Kindertageseinrichtungen vorsehen. Eine Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen der Gesundheitsämter nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist und kann damit nicht verbunden werden. Die Einrichtungsleitungen können also nicht verpflichtet werden, Auskünfte oder eine rechtliche Beratung nach dem IfSG wahrzunehmen. Es verbleibt damit grundsätzlich bei den gesetzlichen Meldepflichten der Einrichtungsleitung nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG.

Darüber hinaus ist es auch im Interesse der jeweiligen Einrichtung, die Kontaktpersonen ersten Grades im Infektionsfall zu informieren.

Da es hier um den Schutz der Gesundheit der Eltern und Kinder geht, stehen einer solchen Information keine datenschutzrechtlichen Belange entgegen. Für verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können datenschutzkonform Daten erhoben und verwendet werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der gesetzlichen Grundlage stets zu beachten.

Rechtsgrundlage für die datenschutzkonforme Erhebung und Weitergabe von Daten können § 16 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 (Generalklausel), § 30 (Quarantäneanordnung) oder § 31 (Tätigkeitsverbot) des Infektionsschutzgesetzes darstellen. Diese richtet sich nach der konkreten behördlichen Maßnahme des Gesundheitsamtes.

Bei Ersuchen von zuständigen Hoheitsträgern (Gesundheitsamt), etwa bzgl. erkrankter Beschäftigter im Betrieb, ist von einer mit der Übermittlungspflicht korrespondierenden Übermittlungsbefugnis auszugehen. Die Fürsorgepflicht des Einrichtungsträgers als Arbeitgeber verpflichtet den Gesundheitsschutz der Gesamtheit der Beschäftigten sicherzustellen. Hierzu zählt nach Ansicht der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden auch die angemessene Reaktion auf die epidemische bzw. inzwischen pandemische Verbreitung einer meldepflichtigen Krankheit, die insbesondere der Vorsorge und im Fall der Fälle der Nachverfolgbarkeit (also im Grunde nachgelagerte Vorsorge gegenüber den Kontaktpersonen) dient. Die Daten müssen vertraulich behandelt und ausschließlich zweckgebunden verwendet werden.

Ich bitte Sie daher, bei örtlichem Bedarf nach Kräften Ihr zuständiges Gesundheitsamt dabei zu unterstützen, Infektionsketten nachzuverfolgen und mit den Informationen den Kontakt zu krankheitsverdächtigen Personen möglichst gering zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal